

	Vorlagen-Nr.	
	0162-StR/2024	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Rechnungswesen, Zentrale Vergabestelle, Beschaffung	50.3	50.3 / 8101 01

Betreff
<b>Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG)</b> <b>hier: Änderung Gesellschaftsvertrag</b>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus	Ö	25.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.12.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	11.12.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberes -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

**Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt** Ja

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

 Nein**I. Beschlussvorschlag:****Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:****Der Stadtrat der Stadt Eisenach stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) zu.****II. Begründung:**

Der europäische Gesetzgeber hat mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 weitgehende Vorgaben für die Mitgliedstaaten bezüglich einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte privatrechtlich verfasste Unternehmen mit beschränkter Haftung erlassen.

Durch den derzeit vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf des nationalen Umsetzungsgesetzes sollen die Vorgaben der CSR-Richtlinie nach dem sog. 1:1 Prinzip u. a. im Dritten Buch des HGB umgesetzt werden. Unter anderem ist für große Kapitalgesellschaften eine umfangreiche Erweiterung des Lageberichts vorgesehen. Ab dem Jahr 2025 muss von den betroffenen Unternehmen dort neben der Darstellung von Geschäftsverlauf und finanziellem Ergebnis auch zur Nachhaltigkeitsleistung berichtet und dies vom Abschlussprüfer geprüft werden.

Die SWG ist zwar keine große Kapitalgesellschaft, aber auf Grund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages wird diese als große Kapitalgesellschaft behandelt. (Aufgrund von § 65 ThürLHO und wegen § 75 Abs. 4 ThürKO haben alle Landes- bzw. Kommunalbeteiligungen diesbezügliche Vorgaben in den Satzungen).

Die Aufstellung und Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften nach geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist aufwendig und kostenintensiv. Nach Schätzung der Kommission ist dafür mit durchschnittlichen Kosten von ca. 24.500 Euro einmalig und ca. 73.500 Euro jährlich für jedes Unternehmen zu rechnen.

Mit Datum vom 13. Juni 2024 wurde § 75 Abs. 4 der ThürKO geändert. Damit ist für kommunale Unternehmen privaten Rechts eine Öffnungsklausel bezüglich der Verpflichtung geschaffen worden, bei der neuen, EUrechtlich vorgegebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung wie große Kapitalgesellschaften berichten zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass tatsächlich die Schwellenwerte für große Kapitalgesellschaften nicht erreicht werden.

Um von der Öffnungsklausel der neuen ThürKO Gebrauch machen zu können, ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Neben der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde die Möglichkeit der Video- oder Onlinesitzung in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

gez. Christoph Ihling  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand 11.11.2024)

Anlage 2 – Synopse zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages SWG